# Zeichenerklärung

### A. Festsetzungen

Straßenbegrenzungslinie

### Überbaubare Flächen

Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Ba Verordnung

> WR-I GRZ 0.2 GFZ 0.4

Reines Wohngebiet, 1-geschossig, talseitig 2-geschossig Grundflächenzahl 0.2, Geschoßflächenzahl 0.4

Geplantes Wohngebäude. Die gepl. Gebäude sind nur hinsichtlich der Firstrichtung verbindlich. Die Dachneigung dart 30° (alter Teilung) nicht überschreiten. Der Ausbaudes Dachgeschosses zu Wohnzecken ist unzulässi

#### Nicht überbaubare Flächen

Straßenfläche mit Bürgersteig x Str. OK. Straßenoberkante Mischwassersohle



Grunstücksfreiflächen

### Böschungsflächen

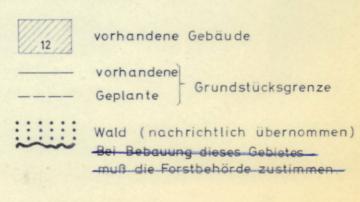
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbauzustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.

### Einfriedigungen

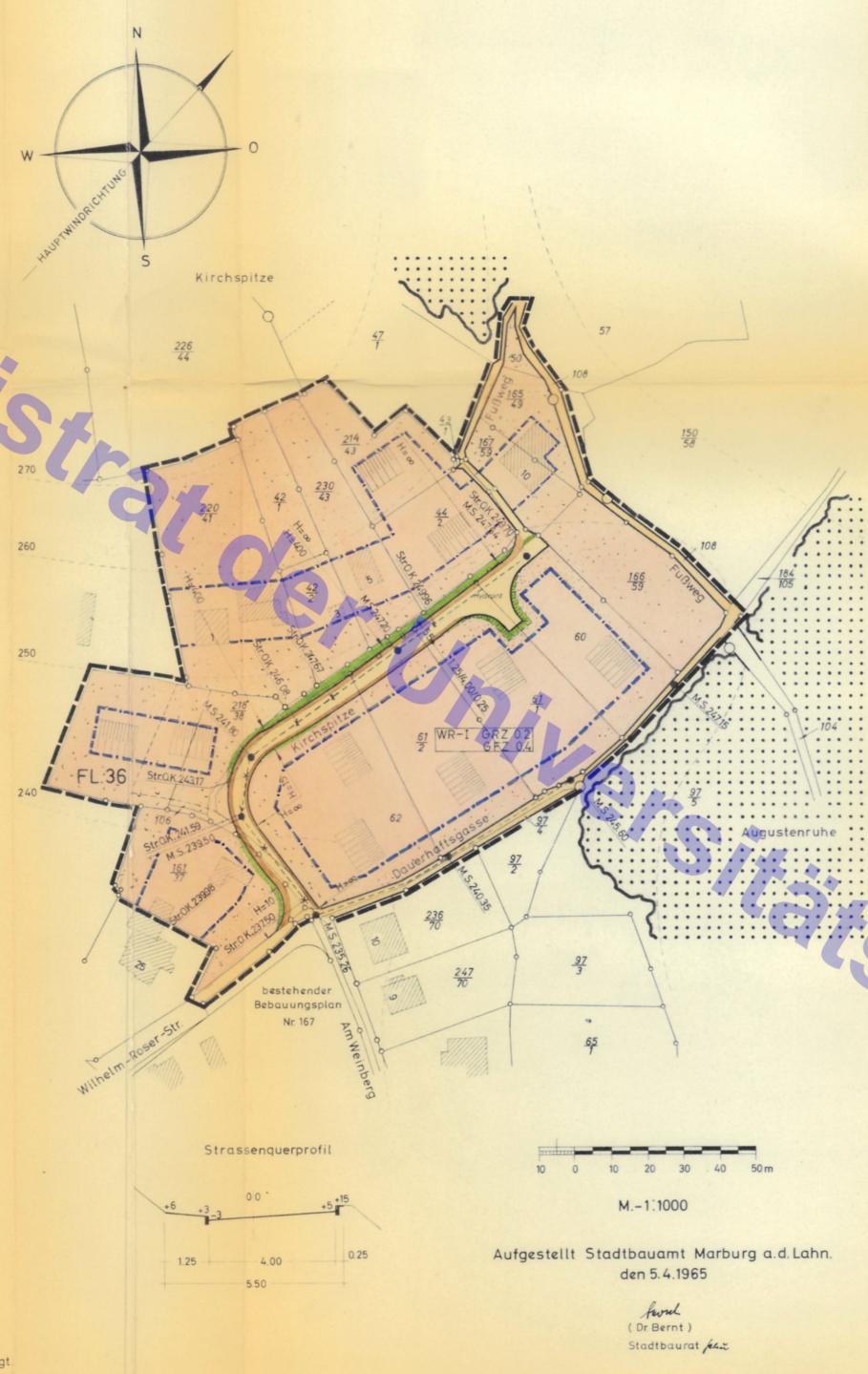
sind nur als Hecken oder mit Hecken hinterpflanzte Drahtzäune zulässig. Bei geneigtem Gelände müssen Einfriedigungen der Neigung des Geländes ohne Abstufung folgen. Statt Hecken kann auch eine Strauchpflanzung erfolgen.

### B. Sonstige Eintragungen (Nicht Gegenstand der Festsetzungen)

-\_250\_- Höhenlinien



Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960, mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 2a, 5-24 u.31, bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.



## Bebauungsplan Nr.2

für das Gebiet zwischen Kirchspitze u. Dauerhaftsgasse gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

### OFFENLEGUNGSVERMERK

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 28.7.1965 bis 28.8.1965

Oberbürgermeister

### BESCHLUSSVERMERK

neten-Versammlung am 25, 2, 1966 Als Satzung beschlossen von der

Oberbürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERK (höhere Verwaltungsbehörde)

mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

### VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANTMACHUNG bzw. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 26.9.1966 bis 10.10.1966 im Rathaus Zi.18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 23.9.1966 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich

Oberbüfgermeister

Bebauungsplan Nr.2 zw. Kirchspitze u. Dauerhaftsgasse